F 4.8 Besucherregelung SarsCoV-2/ COVID 19

#  F 4.8.1 Einführung

Zum Schutz der älteren Menschen mit Pflegebedarf in stationären Einrichtungen ist es angezeigt, das Betretungsverbot für stationäre Einrichtungen der Pflege aufrechtzuerhalten. Ältere Menschen mit Pflegebedarf stellen nicht nur wegen ihres Alters, sondern auch wegen einer häufig vorliegenden Multimorbidität eine besonders vulnerable Personengruppe dar, die höchsten Schutz benötigt. Absolute und generelle Besuchsverbote können aber auch zu einer vollständigen sozialen Isolation der Bewohner\*innen führen und sind daher unverhältnismäßig. Dabei kann ein Mangel an sozialer Bindung das Risiko für psychische und physische Erkrankungen erhöhen.

Deshalb werden unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen Besuche zugelassen. Ziel dieser Regelung ist es, die negativen Auswirkungen von sozialer Isolation von Bewohner\*innen der Einrichtungen zu lindern und gleichzeitig einen höchstmöglichen Infektionsschutz aufrechtzuerhalten.

# F 4.8.2 Besucherregelung

# Anforderungen für die Besuche in einer Einrichtung der Pflege sind:

* Die Besuche sind auf zwei Person (pro Besuch) zu beschränken,
* definierter Besuchszeitraum: während der Geschäftszeiten
* entsprechend der Größe der Einrichtung ist nur so vielen Besucher\*innen der Zutritt des Hauses zu gewähren, wie eindeutig die Abstands- und Hygienemaßnahmen sicher eingehalten werden können,
* die Zugänge zu der Einrichtung sind zu minimieren (möglichst nur noch ein Zugang zu der Einrichtung)
* bereichsbezogene Zutrittsbeschränkungen sowie konkrete Wege für die Besucher\*innen der Einrichtung (Flure, Sanitärräume, Besucherraum, Privatzimmer der Bewohner\*innen …) sind festzulegen
* Besucher\*innen mit akuten Atemwegserkrankungen oder fieberhaften Erkrankungen dürfen die Einrichtung in keinem Fall betreten,
* die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Händedesinfektion, Abstandsgebot, Husten- und Niesetikette) sind verständlich zu kommunizieren und einzuhalten,
* Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung zu platzieren

#  F 4.8.3 Organisation der Besuche

* alle Besucher\*innen sind am Eingang der Einrichtung durch Einrichtungspersonal oder speziell geschulte Mitarbeiter\*innen schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuchs zu registrieren, nach dem Gesundheitszustand und Kontakt mit Infizierten zu fragen sowie über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen leicht verständlich aufzuklären (beispielsweise in Form eines Merkblattes) und auf deren Einhaltung zu verpflichten; alle Besucher\*innen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass die Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen während des Aufenthaltes in der Einrichtung strikt eingehalten (Formular SI 121) , und dass die Hinweise des Einrichtungspersonals bzgl. der Besuchsregelungen befolgt werden; bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher\*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein Besuchsverbot für diese Person ausgesprochen werden,
* Der Umgang mit mitgebrachten Geschenken, Mitnehmen von Wäsche etc. ist mit den jeweiligen Hygienebeauftragten zu regeln,
* Besucher\*innen tragen während des gesamten Aufenthaltes in der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung; zu diesem Zweck ist persönlicher Mund- Nasen-Schutz / (selbst gefertigte) Mund-Nasen-Bedeckung mitzubringen; selbstgefertigte Mund-Nasen-Bedeckungen erfüllen die Anforderungen. Die Einrichtungen kann im Eingangsbereich auch Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung stellen, sofern ausreichend Ressourcen vorhanden sind,
* Bewohner\*innen tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen- Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand zulässt,
* Mülleimer zur Entsorgung von Einmalartikeln werden aufgestellt, um den größtmöglichen Schutz der Bewohner\*innen zu gewährleisten,
* sind die Besucher\*innen durch Einrichtungspersonal vom Besuchszimmer bzw. Bewohner\*innenzimmer zu begleiten.
* die Besuchsregelung ist entsprechend des Infektionsgeschehens hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung wöchentlich zu prüfen.

#  F 4.8.4 Weiterhin bestehende Besuchsverbote

Besuchsverbote bleiben weiterhin bestehen für: Personen mit: Atemwegsinfektionen,

Personen mit bestätigtem Kontakt zu COVID-19 positiv getesteten Personen

#  F 4.8.5 Sonstige Regelungen

Bei bestätigtem Auftreten eines Covid 19-Falles in der Einrichtung sind Besuche grundsätzlich nicht gestattet, außer bzgl. der geregelten Ausnahmen (Sterbeprozesse und bestimmte Berufsgruppen).

Bei Auftreten eines meldepflichtigen Infektionsgeschehens haben Besuche zumindest bis zu einer erfolgten Abstimmung mit dem Gesundheitsamt zu unterbleiben.

Die bisherigen Ausnahmen für einen unbegrenzten Besuch (bestimmte Berufsgruppen, Sterbeprozess etc.) bleiben bestehen.

Sollten Angehörige/Besucher sich nicht an die Besucherreglungen halten, sind diese auf die gültigen landesrechtlichen Vorgaben hinzuweisen und ggf. weiterführende Schritte einzuleiten (Meldung an Gesundheitsamt, Ordnungsamt, Hausverbot aussprechen).

# 4.8.6 Anforderungen an das einrichtungsindividuelle Besuchskonzept

* Eignung des Besuchsraumes:
	+ möglichst Nähe Eingangsbereich/Erdgeschoss,
	+ angemessene Größe (Anzahl der „Besuchereinheiten“ unter Wahrung der Diskretion /Privatheit und Abstandsgebote – ca. ein\*e Bewohner\*in und ein\*e Besucher\*in je 10 Quadratmeter),
	+ Belüftungsmöglichkeit,
	+ zum Schutz gegen Tröpfcheninfektion durch Besucher\*innen geeignete transparente Schutzwände
* Ist die Nutzung eines Besuchsraums nicht möglich, sind ggf. im Bewohner\*innenzimmer entsprechende Schutzmaßnahmen (Schutzwände) zu treffen, bei Doppelbelegung von Bewohner\*innenzimmern ist der Besuch im Bewohner\*innenzimmer grundsätzlich jeweils für eine\*n Bewohner\*in im Einvernehmen mit der/dem jeweils anderen Bewohner\*in unter Wahrung der Privatheit / Diskretion sowohl für die besuchte und besuchende Person anzustreben,
* die Besuche können unter Einhaltung der Hygieneregeln (insbesondere Händehygiene und Abstandsgebot) auch in einem zur Einrichtung gehörenden Außengelände stattfinden, sofern der Zutritt für Dritte ausgeschlossen ist.

#  F 4.8.7 Einrichtungsinterne Regelung

**Besucherregelung bezugnehmend auf die Niedersächsische Verordnung zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus**

* In der Einrichtung gelten unter Berücksichtigung der Belange der Bewohner, des Pflegepersonals und der Besucher folgende Besuchszeiten: (keine zeitliche Begrenzung innerhalb der Öffnungszeiten).
* Grundsätzlich kann die Einrichtung ausschließlich über den Haupteingang nach dem Klingeln (nur begleitend bei 1. Besuch) betreten werden.
* **Mo. – Fr. 10:oo Uhr bis 17:15 Uhr**
* **Sa. + So. 10:oo Uhr bis 16:15 Uhr**
* 2 Besucher können gleichzeitig die Einrichtung Betreten
* Besuche dürfen ausschließlich im Bewohnerzimmer/ Apartment oder im Garten unter Einhaltung der Abstandsregeln stattfinden.
* Mund und Nasenschutz ist zu tragen
* Besucher müssen sich an den Eingängen eintragen und danach die Hände desinfizieren
* Eine Temperaturkontrolle wird durchgeführt
* **Die öffentlichen Bereiche in der Einrichtung sind für Besucher geschlossen.**
* Nach Möglichkeit trägt auch die/der BewohnerIn einen Mund-Nasen-Schutz, wenn tolerierbar.
* Sollten Besucher eine Toilette besuchen müssen, so ist die Besuchertoilette im Erdgeschoss zu nutzen.